

## § 32a ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

### Abschnitt 1 – Gerichte -> Titel 2 – Gerichtsstand

**Titel:** Zivilprozessordnung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO

**Gliederungs-Nr.:** 310-4

**Normtyp:** Gesetz

#### § 32a ZPO – Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung

<sup>1</sup>Für Klagen gegen den Inhaber einer im Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes genannten Anlage, mit denen der Ersatz eines durch eine Umwelteinwirkung verursachten Schadens geltend gemacht wird, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Umwelteinwirkung von der Anlage ausgegangen ist.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Anlage im Ausland belegen ist.